

Informationen zur Gemeinderatswahl 2010

Die Gemeinderatswahl 2010 findet am Sonntag, dem 14. März 2010 statt.

Wahlberechtigt ist jeder Österreichische Staatsbürger und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und in der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

An der Wahl dürfen nur Personen teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen **Wählerverzeichnis** enthalten ist.

Wahlzeiten, Wahllokale und Verbotszonen

Von der Gemeindewahlbehörde wurden für den Wahltag 14. März 2010 folgende Wahlsprengel, Wahllokale, Wahlzeiten und Verbotszonen festgelegt:

Sprengel		Wahllokal	Wahlzeit
I	Gars am Kamp	Rainhardterstr.16 (Kindergarten)	07,45 – 14,00 Uhr
II	Gars am Kamp	Rainhardterstr.16 (Kindergarten)	07,45 – 14,00 Uhr
III	Buchberg	FF-Haus, Vers.Raum	09,00 – 10,30 Uhr
IV	Kotzendorf	Versammlungsraum	10,00 – 11,30 Uhr
V	Maiersch	FF-Haus, Vers.Raum	10,00 – 12,00 Uhr
VI	Nonndorf	Nonndorf Nr.15 - Gemeinschaftshaus	10,00 – 12,00 Uhr
VII	Kamegg	FF-Haus, Vers.Raum	09,00 – 11,30 Uhr
VIII	Thunau	FF-Haus, Vers.Raum	07,30 – 11,30 Uhr
IX	Zitternberg	FF-Haus, Vers.Raum	08,00 – 11,30 Uhr
X	Tautendorf	Alte Volksschule	08,30 – 11,30 Uhr
XI	Etzmannsdorf	FF-Haus, Vers.Raum	10,00 – 11,00 Uhr
XII	Wanzenau	FF-Haus, Vers.Raum	10,30 – 11,30 Uhr
XIII	Wolfshof	FF-Haus, Vers.Raum	10,30 – 11,30 Uhr

Verbotszone in sämtlichen Wahlsprengeln: „50 m Umkreis“

Wahlkarten

Anspruchsberechtigt sind:

1. Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag im Gemeindegebiet, aber in einem anderen Wahlsprengel als dem ihrer Eintragung aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht im Wahlsprengel der Eintragung nicht ausüben können, oder
2. Wahlberechtigte, denen der Besuch des Wahllokales in Folge **Bettlägerigkeit** oder Freiheitsbeschränkung unmöglich ist und die von einer besonderen Wahlbehörde (§ 11) zum Zweck der Stimmabgabe in ihrer Wohnung aufgesucht werden wollen, oder
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag voraussichtlich verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben (etwa wegen Ortsabwesen-

heit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland) und die von der Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts mittels **Briefwahl** Gebrauch machen wollen.

In allen Fällen muss der **Antrag**, eine Wahlkarte auszustellen, **schriftlich** spätestens **am 4. Tag** vor dem Wahltag oder **mündlich** spätestens **am 2. Tag** vor dem Wahltag, bis 12.00 Uhr, erfolgen. Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag, gestellt werden. wenn eine persönliche Übergabe (Ausfolgung) der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Ist der Antragsteller dem Aussteller nicht persönlich bekannt, muss die Identität durch ein Dokument nachgewiesen werden.

Wird wegen Bettlägerigkeit die Ausstellung einer Wahlkarte zwecks Besuchs durch die besondere Wahlbehörde beantragt, müssen die Wohnung, das Krankenzimmer udgl., wo der Antragsteller liegt und der Besuch durch die besondere Wahlbehörde erfolgen soll, angegeben und die Bettlägerigkeit glaubhaft gemacht werden.

Briefwahl

Von der Möglichkeit der Stimmabgabe im Wege der Briefwahl kann nur Gebrauch machen, wer im Besitz einer **Wahlkarte** ist.

Das Wahlrecht kann ab Ausstellung bzw. Übersendung der Wahlkarte ausgeübt werden.

Der Wähler muß hierzu den Stimmzettel in das Wahlkuvert und dieses in die Wahlkarte legen. Sodann muß der Wähler auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich erklären, dass er das Wahlrecht persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgeübt hat. Aus der eidesstattlichen Erklärung muß die Identität des Wählers hervorgehen. Anschließend muß der Wähler die Wahlkarte verkleben. Aus Gründen des Datenschutzes soll die Wahlkarte in das beige stellte Überkuvert gelegt werden. Das Überkuvert mit der Wahlkarte ist vom Wähler an die Gemeindewahlbehörde so zeitgerecht zu übermitteln, dass die Sendung spätestens am Wahltag um 6,30 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde eingelangt ist.

Die Briefwahlkarte kann

per Post,
mit Boten,
durch persönliche Abgabe,
Einwerfen in den Einlaufkasten der Gemeinde oder
auf sonstigem Wege

übermittelt werden.